



Fallsammlung zu den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort	3
II. Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung	4
1. Geschichte der Grundsätze	4
2. Die Grundsätze im Überblick (abstrakt)	5
III. Fallbeispiele und Bewertung	6
1. Politische Betätigung im Kontext des Roten Kreuzes	6
a) Politische Äußerungen in Ausübung einer DRK-Funktion oder auf DRK-Veranstaltungen	6
b) Beteiligung an politischen Aktivitäten und Abgabe einer Wahlempfehlung	7
c) Teilnahme an politischen Demonstrationen unter Erkennungszeichen des DRK	8
d) Teilnahme an Demonstration aufgrund institutionellen Eigeninteresses	8
e) Extremistische DRK-Mitglieder	9
f) Beteiligung des DRK an lokalen Aktionsbündnissen	11
g) Politische Positionierung eines DRK-Verbandes gegen Extremismus	11
2. Religion und das DRK	12
a) Tragen religiöser Symbole durch DRK-Mitglieder	12
b) Religiöse Symbole in DRK-Einrichtungen und auf DRK-Fahrzeugen	12
3. Internationale Konflikte und das DRK	13
a) Solidaritätsbekundungen	13
b) Verwendung des DRK-Symbols an Privatfahrzeugen	13
4. Mitglieder und Landesverbände des DRK	14
a) Ehren- und hauptamtliche Mitglieder des DRK	14
b) Abspaltung eines DRK-Landesverbandes zu einer eigenen nationalen Gesellschaft	14
5. Zusammenarbeit des DRK mit staatlichen Stellen	15
a) Anfrage einer Ausländerbehörde an den DRK-Suchdienst	15
b) Zivil-Militärische Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Inland / Ausland	15
c) Gegenseitige Verwendung von Ausrüstungsgegenständen durch Polizei und DRK	16
d) DRK-Mitarbeitende als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft	17
6. Hilfsleistungen des DRK	17
a) Respekt gegenüber der Ablehnung von Hilfe	17
b) Hilfsverweigerung aufgrund persönlicher Merkmale	18
c) Bevorzugte Behandlung eines Freundes nach einer Naturkatastrophe	18
d) Solidarität unter Nationalen Gesellschaften	19
IV. Weitere Materialien und Quellen zu den Grundsätzen	20

I. Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und als solcher überall und jederzeit den Grundsätzen der Bewegung – d.h. der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität – verpflichtet. Diese Grundsätze durchdringen unser gesamtes Handeln und bilden nicht nur eine ethische Grundlage für die Handlungsweise der Bewegung und ihrer Komponenten, sondern auch für das Verhalten eines jeden Einzelnen.

Schwierigkeiten bereitet es immer wieder, die abstrakten Grundsätze im konkreten Fall anwendbar zu machen. Die vorliegende Fallsammlung nimmt sich dieses Problems an und soll dazu dienen, es allen Mitarbeitenden des DRK zu ermöglichen, die Relevanz der Grundsätze im Einzelnen zu erkennen und ihr Handeln danach auszurichten.

Die Publikation beschreibt zunächst die Geschichte und den abstrakten Aussagegehalt der Grundsätze (Teil II). Der nachfolgende Teil geht anhand konkreter Beispiele - sortiert nach Themenfeldern - auf die Anwendung der Grundsätze im Einzelfall ein (Teil III). Weitere Materialien und Quellen finden sich am Schluss (Teil IV).

Ziel der Publikation ist es, zu einem besseren Verständnis von Bedeutung, Auslegung und Anwendung der Grundsätze im Alltag beizutragen und damit ihre tragende Bedeutung für die gesamte Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu untermauern.

Somit erfüllt die Fallsammlung vor allem den Zweck eines Nachschlagewerks, das sich neben den Konventionsbeauftragten an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DRK richtet.

Da sich die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung stetig ändern, muss auch die Auslegung der Grundsätze einer permanenten Reflexion unterliegen. Die vorliegende Publikation ist daher keinesfalls als statisches und abschließendes Werk zu betrachten. Sie soll vielmehr einen Leitfaden für ein Handeln im Einklang mit den Grundsätzen an die Hand geben. Unser Ziel ist es, die Fallsammlung fortzuschreiben. Hinweise und weitere Beispielfälle seitens der Leserschaft sind daher sehr willkommen.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Dr. Dieter Weingärtner

DRK-Bundeskonventionsbeauftragter



Sebastian Hofer

Leiter Justitiariat DRK-Generalsekretariat /
Geschäftsführung DRK-Bundestarifgemeinschaft

II. Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

1. Geschichte der Grundsätze

Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung wurden im Jahr 1965 durch die 20. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes proklamiert und 1986 durch die 25. Internationale Konferenz in sprachlich leicht veränderter Fassung in die Statuten der Bewegung aufgenommen. Mit der Beschlussfassung durch die Konferenz haben somit auch die Vertragsstaaten der Genfer Konventionen für die Verbindlichkeit der Grundsätze gestimmt. Die Ursprünge der Grundsätze lassen sich bereits in Henry Dunants „Eine Erinnerung an Solferino“ von 1862 nachweisen, in welcher Dunant insbesondere die Grundsätze der Menschlichkeit, Unparteilichkeit und Freiwilligkeit, aber auch der Einheit und Universalität thematisierte. Eine Formalisierung gemeinsamer Grundsätze unterblieb in der Gründungsphase der Bewegung jedoch zunächst. Erste schriftliche Verankerungen von Prinzipien lassen sich finden: im Jahr 1921 in den Statuten des IKRK (Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Universalität und Gleichheit); 1946 in einer Erklärung des Gouverneursrates der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, die die Annahme von 13 zusätzlichen Grundsätzen (sog. Oxforder Prinzipien) vorsah, sowie 1952 in einer EntschlieÙung der 18. Internationalen Konferenz zur Annahme der Oxforder Prinzipien. Nicht zuletzt die politischen Veränderungen des 20. Jahrhunderts und ihre Auswirkungen auf eine stetig wachsende Anzahl an Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften machten schließlich den Nutzen einer formalen Verabschiedung von Grundsätzen der Bewegung deutlich. Der Schweizer Jurist und spätere IKRK-Vizepräsident Jean Pictet legte 1955 eine programmatische Schrift („Die Grundsätze des Roten Kreuzes“) vor. Eine von IKRK und Liga eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete schließlich basierend auf Pictets Studie einen sieben Grundsätze umfassenden Entwurf, der 1965 durch die Internationale Konferenz angenommen wurde.

2. Die Grundsätze im Überblick (abstrakt)



Menschlichkeit

„Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.“



Unparteilichkeit

„Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.“



Neutralität

„Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.“



Unabhängigkeit

„Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond- Bewegung zu handeln.“



Freiwilligkeit

„Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.“



Einheit

„In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.“



Universalität

„Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.“

III. Fallbeispiele und Bewertung

1. Politische Betätigung im Kontext des Roten Kreuzes

a) Politische Äußerungen in Ausübung einer DRK-Funktion oder auf DRK-Veranstaltungen

A – Präsident des DRK-Landesverbandes F und zugleich Parteimitglied – fordert auf der Landesversammlung seines Landesverbandes eine drastische Begrenzung der Flüchtlingszahlen. Der Innenminister des entsprechenden Bundeslandes und zugleich Parteikollege bezeichnet ihn daraufhin als "unseren Rotkreuz-Minister". Wie ist das Verhalten des A hinsichtlich der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu beurteilen?

Bewertung: Problematisch ist, dass eine politische Äußerung im Rahmen einer offiziellen Versammlung des DRK-Landesverbandes und in Ausführung eines Amtes dieses Landesverbandes getätigt wurde.

Dieses Zusammenfallen ist im Hinblick auf die Grundsätze der **Neutralität, Unparteilichkeit** und **Unabhängigkeit** relevant. Wird das DRK als einer bestimmten politischen Strömung zugeneigt angesehen, so verliert es nicht nur viele Mitglieder und die Unterstützung großer Teile der Bevölkerung, auch gefährdet dies nachhaltig die Aufgabenerfüllung des DRK. Denn das DRK handelt stets in dem Bewusstsein, dass sein Zugang zu notleidenden Menschen davon abhängig ist, dass es neutral handelt und als solches nach außen wahrgenommen wird.¹ Im Zusammenhang mit der Forderung, die Flüchtlingszahlen drastisch zu begrenzen, könnte der Grundsatz der Unparteilichkeit tangiert sein. Dieser umfasst im engeren Sinne, dass Vorurteile oder Ängste der DRK-Mitarbeitenden gegenüber Geflüchteten, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder (sozialen) Benachteiligungen nicht nur identifiziert, sondern auch systematisch abgebaut werden müssen.² Auch die Tatsache, dass der Innenminister den A als „unseren Rotkreuz-Minister“ bezeichnet, ist äußerst problematisch im Hinblick auf den Grundsatz der Unabhängigkeit. Dieser erfordert, dass die Bewegung und einzelne Komponenten jeglicher politischer, ideologischer oder ökonomischer Beeinflussung widerstehen müssen.³ Das heißt, es darf nicht der Eindruck entstehen, dass das DRK mit staatlichen und politischen Institutionen derart verstrickt ist, dass es nicht mehr eigenständig agieren kann, oder gar ein politisches Amt als „Rotkreuz-Minister“ inne habe.

Wichtig: Das Rote Kreuz begrüßt staatsbürgerliches Engagement seiner Mitglieder ausdrücklich. Zu unterlassen sind jedoch jegliche Tätigkeiten, die geeignet sind, das DRK in die Nähe bestimmter politischer Strömungen zu rücken und somit an seiner Neutralität und Unabhängigkeit Zweifel säen.

¹ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung“, S. 18, aufrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt abgerufen am 07.08.2023).

² Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung“, S. 17, aufrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt abgerufen am 07.08.2023).

³ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung“, S. 21, aufrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt abgerufen am 07.08.2023).

b) Beteiligung an politischen Aktivitäten und Abgabe einer Wahlempfehlung

Die Stadt X steht mitten im Wahlkampf, denn in ein paar Wochen soll das Bürgermeisteramt neu besetzt werden. Da die Bürgermeisterkandidatin B die beste Freundin der Vorsitzenden V des DRK-Ortsvereins X ist, der viele wahlberechtigte Mitglieder der Stadt X zählt, erhofft sich diese Unterstützung durch V. Sie bittet deshalb V um einen freundschaftlichen Gefallen und fragt nach, ob V im Rahmen des nächsten Treffens des DRK-Ortsvereins eine Wahlempfehlung für B aussprechen könnte. Außerdem wünscht sich B, dass V sie bei ihrem nächsten Wahlkampftermin öffentlich als DRK-Vorsitzende begleitet. V ist sich unsicher, ob der freundschaftliche Gefallen im Einklang mit den Grundsätzen der Bewegung steht und bittet den Konventionsbeauftragten des Ortsvereins X um Rat. Was sollte der Konventionsbeauftragte der V empfehlen?

Bewertung: Der Konventionsbeauftragte wird der DRK-Vorsitzenden V dringlichst anraten, weder eine Wahlempfehlung abzugeben noch an der Wahlkampfveranstaltung teilzunehmen, da dies gegen den Grundsatz der **Neutralität** verstoßen würde. Dieser schließt aus, sich an politischen Auseinandersetzungen zu beteiligen oder gar Wahlempfehlungen abzugeben. Betreffen (lokal-) politische Diskussionen ein Thema, das dem Aufgabenfeld des DRK zuzuordnen ist, könnte zwar durchaus eine anwaltschaftliche Position von Seiten des DRK im Sinne der Betroffenen, also potentiellen Hilfs- oder Leistungsempfängern, geäußert werden, was allerdings mit der Verbandsposition übereinstimmen und abgestimmt sein muss. Da es vorliegend beim erbetenen Gefallen jedoch allein um die Unterstützung der Bürgermeisterkandidatin B und deren Erfolg bei der anstehenden Wahl geht und dieser keine Themen des DRK betrifft, kann darin keine zulässige Advocacy Maßnahme gesehen werden. Auch im Hinblick auf den Grundsatz der **Unabhängigkeit** ist Vorsicht geboten. Dieser zählt zu den abgeleiteten Grundsätzen und stellt sicher, dass die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ihren Auftrag jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung erfüllen kann.⁴ Dieser ist gerade auch in Situationen auf Orts-, Kreis- oder Landesebene zu beachten. Hiernach ist sicherzustellen, dass das DRK oder andere Komponenten der Bewegung nicht auf politische, ideologische oder ökonomische Weise von anderen beeinflusst wird. Jede Situation, die dazu führen könnte, dass das DRK in der Öffentlichkeit als abhängig oder nicht mehr eigenständig wahrgenommen wird, ist demnach zu vermeiden. Vorliegend könnte jedoch durch eine öffentliche Teilnahme der V als Vorsitzende des DRK-Ortsvereins beim anstehenden Wahlkampftermin der B der Eindruck entstehen, dass der DRK-Ortsverein kein politisch unabhängiger und eigenständiger Verein mehr ist. Dies gilt es zu vermeiden.

Wissenswert: Die sogenannte Anwaltschaft (auch oft als Advocacy bezeichnet) beschreibt das Sich-Einsetzen für eine Person bzw. für ein Anliegen, welches Teil der Aufgaben des Roten Kreuzes ist.⁵ Sie unterstützt die Dienstleistungen, die wir der Gesellschaft erbringen.⁶ Maßnahmen der Anwaltschaft haben den Zweck, eine bestimmte Politik oder bestimmte Verhaltensweisen zu ändern.⁷ Sie kann in verschiedenen Formen ausgedrückt werden, wie zum Beispiel in vertraulichen Gesprächen oder Schriftwechsel mit Behörden, thematischen Tagungen, Seminaren oder Publikationen, um konkrete Anliegen voranzutreiben oder Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen.⁸ Auch die öffentliche Auseinandersetzung mit der Regierung als letztes Mittel der Wahrnehmung der Anwaltschaft kann geboten sein.⁹

⁴ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung“, S. 21, aufrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt abgerufen am 07.08.2023).

⁵ Vgl. Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz, Stand: Juli 2000.

⁶ Ibid.

⁷ Ibid.

⁸ Ibid.

⁹ Ibid.

c) Teilnahme an politischen Demonstrationen unter Erkennungszeichen des DRK

A besucht eine Demonstration der ihm nahestehenden X-Partei und demonstriert für deren politische Ziele. Dabei trägt er eine DRK-Funktionsjacke mit Logo des DRK, die er zuvor im Rahmen seiner Tätigkeit für das DRK trug. Verstößt das Verhalten des A gegen Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung?

Bewertung: Das Besuchen einer Demonstration in DRK-Bekleidung und das Äußern politischer Ansichten bei Demonstrationen unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum DRK stellen Verletzungen des Grundsatzes der **Neutralität** dar.¹⁰

Durch die Demonstrationsteilnahme des A unter dem Emblem des DRK wird das DRK mit den politischen Forderungen der X-Partei assoziiert. Neutral ist eine Bewegung oder Institution, wenn sie auf Parteinahme in einem Konflikt oder einer Auseinandersetzung verzichtet und sich der Einmischung enthält.¹¹ Jede Missachtung dieser Neutralität durch Beteiligung an Kontroversen politischer, rassistischer, religiöser oder ideologischer Art führt zu Spannungen, die der Bewegung Schaden zufügen können. Sofern Rotkreuzhelfer oder andere Mitglieder des DRK ihre politischen Meinungen bei Demonstrationen zum Ausdruck bringen wollen, müssen sie dies in Zivilkleidung und ohne Hinweis auf ihre Rotkreuz-Zugehörigkeit tun.¹²

Beachte: Eine andere Einschätzung kann sich bei Demonstrationen für Werte des DRK, wie einer Demonstration für Menschlichkeit und Toleranz, ergeben. Die schwierige Abgrenzung zu politischen Forderungen darf jedoch auch hier nicht unterschätzt werden, weshalb im Zweifel zu einem zurückhaltenden Vorgehen zu raten ist.

d) Teilnahme an Demonstration aufgrund institutionellen Eigeninteresses

Die Mitarbeitenden einer DRK-Kindertageseinrichtung haben bei der zuständigen Abteilung im Landesverband angefragt, ob sie gemeinsam mit anderen Wohlfahrtsverbänden für bessere Arbeitsbedingungen in Kindertageseinrichtungen protestieren dürfen. Im Rahmen der geplanten Demonstration sollen keine parteipolitischen Aktionen unterstützt werden, sondern es soll lediglich allgemein und parteiunabhängig auf die Arbeitsbedingungen aufmerksam gemacht werden. Der Landesverband ist sich im Hinblick auf die Grundsätze unsicher, ob die Teilnahme an einer derartigen Demonstration möglich ist. Wie ist zu entscheiden?

Bewertung: Der Landesverband hat zu prüfen, ob die angefragte Teilnahme an der Demonstration von DRK-Mitarbeitenden im Einklang mit dem Grundsatz der **Neutralität** steht. Zwar verpflichtet der Neutralitätsgrundsatz die Bewegung dazu, sich jederzeit in politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen zu enthalten.¹³ Das heißt jedoch nicht, dass jegliche Positionierung des DRK und dessen Mitarbeitenden zu unterlassen ist. Da in bestimmten Situationen der Grundsatz der Menschlichkeit die Abgabe einer Stellungnahme gebietet, stellt auch die sogenannte Advocacy / Anwaltschaft (Begriffserklärung s. o.) eine Aufgabe des Roten Kreuzes dar. Hiernach sind grundsatzkonforme Stellungnahmen des DRK hinsichtlich in sein Mandat fallender Aspekte in der aktuellen politischen Diskussion nicht nur zulässig, sondern wünschenswert, da dies nicht nur die Handlungsfähigkeit des Roten Kreuzes stärkt, sondern auch zu dessen

¹⁰ Vgl. Merkblatt über das Verhalten von Einheiten und Helfern des DRK bei Einsätzen anlässlich von Demonstrationen.

¹¹ Vgl. Vermerk „Das Deutsche Rote Kreuz und die Teilnahme an Demonstrationen“, 26.05.2003.

¹² Vgl. Merkblatt über das Verhalten von Einheiten und Helfern des DRK bei Einsätzen anlässlich von Demonstrationen.

¹³ Schöberl in: Johann, DRK-Gesetz Handbuch, § 1, Rn. 76.

Glaubwürdigkeit beiträgt.¹⁴ Dabei hat der Landesverband den Neutralitätsgrundsatz mit dem Grundsatz der **Menschlichkeit** abzuwägen, wobei alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Bei der Ergreifung anwaltschaftlicher Maßnahmen ist zum einen zu prüfen, ob diese negativen Auswirkungen auf die Arbeit des DRK oder auf andere Komponenten der Bewegung haben können. Zum anderen ist sicherzustellen, dass das DRK in der öffentlichen Wahrnehmung ein eigenes Profil bewahrt.

Vorliegend soll für bessere Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen demonstriert werden, was grundsätzlich auch den (nationalen) Aufgabenbereich des DRK tangiert. Die Demonstration dient mittelbar auch dem Interesse von schutzbedürftigen Kindern, was als legitimes Ziel in den politischen Diskurs von Seiten des DRK eingeführt werden kann. Zudem soll die Demonstration die für die Arbeit des DRK erforderlichen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern. Da auch kein Bezug zu politischen Aktionen von Parteien besteht, sind etwaige negative Auswirkungen auf die Arbeit des DRK und der Bewegung nicht ersichtlich. Der Grundsatz der Menschlichkeit überwiegt im vorliegenden Fall folglich gegenüber dem Neutralitätsgrundsatz, sodass die Teilnahme an der Demonstration als zulässige Advocacy Maßnahme durch den Landesverband gebilligt werden kann.

Beachte: Auch im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung des DRK an politischen Aktionsbündnissen gegen extremistische Gewalttaten sind die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu beachten. Hierbei geht es neben der stets gebotenen Zurückhaltung in politischen Auseinandersetzungen auch darum, für die eigenen Werte, die insbesondere aus dem Grundsatz der **Menschlichkeit** abzuleiten sind, einzustehen und das eigene Profil des DRK nicht aufzugeben. Im Positionspapier zur Anwaltschaft¹⁵ findet sich dementsprechend der folgende Hinweis: „Soweit das DRK mit anderen, gleichgesinnten Organisationen zusammenwirkt, soll es in der Öffentlichkeit sein eigenes unverwechselbares Profil bewahren, d.h. gemeinsame oder ähnliche Positionen in eigenem Namen vertreten.“ Dann spricht aber grundsätzlich nichts gegen die Identifizierung von Verbündeten und Koordinierung von Aktionen mit diesen. Eine Zusammenarbeit mit anderen gegen extremistische Gewalttaten agierende Organisationen zwecks Diskussion, Informationsaustausch und Abstimmung von Maßnahmen ist demnach denkbar, das Auftreten in der Öffentlichkeit sollte jedoch grundsätzlich in eigenem Namen erfolgen.

e) Extremistische DRK-Mitglieder

Der DRK-Vorsitzende V des Landesverbandes L muss über vier verschiedene Fälle entscheiden, die innerhalb seines Verbandes aufgetreten sind und politischen bzw. religiösen Extremismus in den eigenen Reihen betreffen.

Zunächst wurde ihm ein Vorfall über den beim DRK hauptamtlich tätigen R1 gemeldet. R1 bekennt sich offen als Mitglied der Gruppe N, welche menschenverachtende Ansichten vertritt. Auf seiner Facebook-Seite postet er regelmäßig über seine Aktivitäten in der Gruppe N. Auch gegenüber seinen Arbeitskollegen beim DRK äußert sich R1 offen über seine extremen Ansichten. Ein weiterer Vorfall, den V zum Grübeln bringt, betrifft das im Landesverband L zugehörigen DRK-Mitglied R2. V glaubt, R2 habe bei der letzten Bundestagswahl eine als extremistisch eingestufte Partei gewählt, was er als ungeheuerlich und widersprüchlich zu den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung empfindet. Zudem beschäftigt sich V mit einem dritten Vorfall, der sich während der letzten Mitgliederversammlung des Landesverbandes L ereignete. Dort äußerte das Verbandsmitglied R3 im Rahmen einer

¹⁴ Vgl. Broschüre „Das DRK und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung“, aufrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt abgerufen am 31.07.2023).

¹⁵ Vgl. Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz, Stand: Juli 2000.

Diskussion, dass bestimmte religiöse Gruppen keinen Platz im DRK hätten. Zudem liegt ein Vorfall zu dem rechtskräftig verurteilten DRK-Mitglied R4 auf Vs Tisch. R4 wurde rechtskräftig wegen Volksverhetzung, illegaler Einfuhr von Propagandamitteln und Verteilung jugendgefährdender Schriften verurteilt. V möchte gegen alle vier Personen ein Ausschlussverfahren einleiten, da er in jedem einzelnen Vorfall Verstöße gegen die Grundsätze der Bewegung vermutet. Die Justitiarin J vertritt dagegen die Auffassung, dass sich das DRK aus diesen Angelegenheiten gänzlich heraushalten sollte. Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, dürfe das DRK sich nicht gegen einzelne Menschen richten und müsse sich stets politisch neutral verhalten. Zudem stehe dem von E befürwortete Ausschluss verschiedener DRK-Mitglieder der Grundsatz der Einheit entgegen, demzufolge das DRK allen offen stehen müsse. Wie sind die Erfolgsaussichten der von V vorgeschlagenen Ausschlussverfahren gegenüber R1, R2, R3 und R4 zu beurteilen?

Bewertung: Aus den Grundsätzen **Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Einheit** folgt, dass extremistisches Denken und Handeln mit dem eines Rotkreuzmitglieds oder -helfers nicht vereinbar ist. Im Hinblick auf den Umgang mit (vermeintlich) extremistischen Mitgliedern muss jedoch zwischen Gesinnung und Verhalten unterschieden werden: Auch wenn extremistisches Denken den Grundsätzen und Idealen des DRK entgegensteht, so lässt sich dieses als solches, d.h. solange es sich nicht in entsprechenden Taten und Worten äußert, weder nachweisen, noch bieten die Satzungsgrundlagen hier eine Handhabe zum Einschreiten. Anders sieht es mit extremistischem Verhalten und Reden aus. Hier wird offensichtlich dem Ansehen des DRK geschadet und in der Regel bieten die Satzungsgrundlagen und entsprechenden Ordnungen Möglichkeiten zum Handeln. Ein Ausschluss ist grundsätzlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, was insbesondere der Fall ist, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt. Einem solchen Ausschluss steht auch nicht etwa der Grundsatz der Einheit entgegen, da die mit diesem Grundsatz verbundene Vielfalt natürlich nicht bedeutet, dass das DRK jedem die Mitgliedschaft eröffnen muss. Ein Fernhalten von Personen, deren Verhalten nicht mit den Grundsätzen der Bewegung übereinstimmt, ist zulässig.

In Bezug auf den von V befürworteten Ausschluss verschiedener DRK-Mitglieder bedeutet dies:

R1 verletzt die Grundsätze der **Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit**. Der Grundsatz der **Einheit**, welcher besagt, dass das Rote Kreuz grundsätzlich jedem offenstehen muss, wird durch den Ausschluss des R1 nicht verletzt, da sich daraus kein unbedingter Anspruch auf Mitgliedschaft ableiten lässt. Ein Ausschluss des R1 wird Erfolg haben.

Im Gegensatz dazu fehlt es für ein Vorgehen gegen R2 an einer Grundlage: Es besteht lediglich eine Vermutung hinsichtlich seines Wahlverhaltens bei der letzten Bundestagswahl, was hinsichtlich eines Ausschlussverfahrens nicht ausreichend ist.

Anders liegt es im Fall von R3 und seiner Aussage, die eine nachweislich nicht mit den Grundsätzen des DRK, insbesondere dem Grundsatz der **Einheit**, vereinbare Haltung offenbart. Hierin könnte ein wichtiger Grund und damit eine Grundlage für einen Ausschluss gesehen werden.

Auch die von R4 begangenen Straftaten belegen ein extremistisches Verhalten, das mit den Grundsätzen und Idealen des DRK nicht vereinbar ist und dem Ansehen des DRK schadet, und legen daher ein Ausschlussverfahren nahe.

Beachte: Solange sich politisch extremistisches und verfassungsfeindliches Denken eines DRK-Mitglieds als solches nicht in seinem Handeln manifestiert, besteht kein Grund zum Einschreiten, da sich das bloße Gedankengut nicht nachweisen lässt. Somit sind bloße Vermutungen oder Gerüchte nicht ausreichend für einen Ausschluss aus dem DRK.

f) Beteiligung des DRK an lokalen Aktionsbündnissen

In der Stadt B, in der sich verschiedene Vereine und private Gruppen aktiv für die Förderung der Menschenrechte einsetzen, gibt es eine Initiative, die darauf abzielt, dass alle Vereine und Gruppen eine allgemein gehaltene Erklärung gegen Folter unterzeichnen. Auch der DRK-Ortsverein wird gebeten, die Petition zu unterzeichnen. Der Konventionsbeauftragte des Ortsvereins ist sich unsicher, ob die Unterzeichnung gegen Grundsätze der Bewegung verstoßen könnte. Kann der Ortsverein die Petition unterzeichnen oder nicht?

Bewertung: Vorliegend stehen sich erneut der Grundsatz der **Menschlichkeit** und der **Neutralitätsgrundsatz** gegenüber, welche gegeneinander abzuwägen sind. Auf der einen Seite gebietet der Grundsatz der Menschlichkeit, Leiden zu verhindern und zu lindern. Andererseits muss das Rote Kreuz angesichts des Neutralitätsgrundsatzes vermeiden, in politische Debatten verwickelt zu werden, was häufig insbesondere bei Menschenrechtsaktivitäten der Fall ist, die politisch ausgerichtet sind oder von einzelnen Gruppierungen oder Parteien für eigene Zwecke instrumentalisiert werden. Da Folter in allen Formen bereits durch das humanitäre Völkerrecht verboten ist, stellt die Unterzeichnung der Petition jedoch keine kritische oder gar polarisierende Positionierung dar und verstößt folglich nicht gegen den Neutralitätsgrundsatz. Nach Ansicht des IKRK haben die nationalen Gesellschaften die zwingende moralische Pflicht, sich für die Abschaffung der Folter einzusetzen, und zwar mit den Methoden, die sie unter den jeweiligen nationalen Bedingungen für am besten geeignet und wirksam halten.¹⁶ Nichts anderes kann für Ortsvereine gelten. Daher verstößt der Ortsverein B durch die Unterzeichnung der Petition gegen Folter nicht gegen den Neutralitätsgrundsatz, sondern stärkt den Grundsatz der Menschlichkeit.

g) Politische Positionierung eines DRK-Verbandes gegen Extremismus

E ist Kreisgeschäftsführer eines DRK-Verbandes. Aufgrund steigender extremistischer Gewalt überlegt er eine Pressemitteilung herauszugeben, in welcher auf den Anstieg der Gewalt hingewiesen, umfassende Aufklärung aller Taten gefordert und auch darüber hinaus zur Diskussion über extremistische Strukturen in Deutschland aufgerufen wird. Darf E die Pressemitteilung veröffentlichen?

Bewertung: Auf den ersten Blick scheint der Grundsatz der **Neutralität** gegen eine (öffentliche) Positionierung des DRK in der Debatte über Extremismus zu sprechen. Denn dieser Grundsatz gebietet, dass sich das DRK u.a. auch der Teilnahme an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen enthält, um sich das Vertrauen aller zu bewahren.

Bezieht man jedoch den Grundsatz der **Menschlichkeit** und das humanitäre Mandat des DRK in die Überlegungen mit ein, wird deutlich, dass die durch den Grundsatz der **Neutralität** geforderte Enthaltung / Zurückhaltung gerade nicht das Eintreten für Anliegen, Bedürfnisse und Schutz der Opfer von Gewalttaten betrifft. Im Gegenteil ist das Sich-Einsetzen für eine Person oder ein Anliegen, in dem der Bedarf von Hilfsbedürftigen formuliert, veröffentlicht und

¹⁶ Vgl. Bericht IKRK, "Action of the Red Cross Against Torture", 24. Internationale Konferenz in Manila 1981, aufrufbar unter: https://library.icrc.org/library/docs/CI/CD_1981_033_ENG_006_HD.pdf (zuletzt abgerufen am 31.07.2023).

verteidigt wird (sog. Anwaltschaft), eine der wichtigen Rollen des DRK. Zudem trägt „[d]ie Teilnahme an der politischen Auseinandersetzung und am öffentlichen Diskurs [...] zur Glaubwürdigkeit des Roten Kreuzes bei, weil sie den Mut und die Entschlossenheit des Rote Kreuzes belegt, zu wesentlichen Fragen Stellung zu nehmen und Kampagnen – falls erforderlich auch öffentlich – zu organisieren“, wie das Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz festhält.¹⁷

Folglich ist eine Stellungnahme des DRK zum Thema Extremismus und ein Sich-Einsetzen für die Opfer von entsprechenden Gewalttaten nach den Grundsätzen der Bewegung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern unter Umständen sogar geboten. Wie stets bei Maßnahmen der Anwaltschaft ist jedoch eine vernünftige Abwägung erforderlich, die unter anderem auch mögliche negative Auswirkungen auf andere Komponenten der Bewegung berücksichtigt. Im Vordergrund der Wahrnehmung der anwaltschaftlichen Funktion muss die Vertretung der Anliegen der von Gewalt bedrohten Personen stehen. Zudem darf eine Erklärung seitens des DRK sich nicht selbst in ein politisches Umfeld stellen und sich nicht gegen spezielle Menschen und Ansichten richten, sondern gegen menschenfeindliche Haltungen und Taten. Daher sollte das DRK sich z.B. auch stets gegen Extremismus und nicht nur einseitig rechts- oder linksextreme Gewalt thematisieren. Schließlich sollte auch der Bezug zur Mission der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung stets deutlich werden, z.B. indem für einen oder mehrere Grundsätze der Bewegung eingetreten wird.

2. Religion und das DRK

a) Tragen religiöser Symbole durch DRK-Mitglieder

A ist bekennende Christin und trägt aus diesem Grund eine Halskette mit einem Kreuz. B ist Muslima und trägt aus religiöser Überzeugung ein Kopftuch. C ist jüdischen Glaubens und trägt eine Kippa. Alle drei tragen ihre religiösen Symbole auch im Rahmen von Tätigkeiten für das DRK. Dürfen sie das?

Bewertung: Das Tragen individueller religiöser Symbole stellt keine Verletzung der Grundsätze des Roten Kreuzes dar. Dies gilt für angestellte und ehrenamtliche Mitarbeit in gleicher Weise. Persönliche religiöse Überzeugungen und ihre Zuschaustellung nach Außen stellen einen Ausdruck der persönlichen Lebensgestaltung dar und werden von den Grundsätzen geduldet. Der Grundsatz der **Neutralität** bedeutet vor allem, dass sich das DRK nicht an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen beteiligt, um in Konfliktsituationen das Vertrauen aller zu bewahren. Dies gelingt nach der Überzeugung des DRK am besten, wenn allen Menschen in gleicher Art und Weise respektvoll begegnet wird, unabhängig von individuellen Hintergründen und Orientierungen.¹⁸ Das Tragen von religiösen Symbolen ist nur dann infrage zu stellen, wenn es die Ausübung einer Tätigkeit im DRK behindert.¹⁹

b) Religiöse Symbole in DRK-Einrichtungen und auf DRK-Fahrzeugen

A ist Vorsitzender des Kreisverbandes K und zudem überzeugter Christ. Aus diesem Grund hängt er im Vereinshaus des DRK ein Kreuzifix auf und klebt einen „*Jesus is coming soon*“-Aufkleber auf den Rettungswagen des DRK. Er will damit Hoffnung und Liebe unter den

¹⁷ Vgl. Positionspapier zur Anwaltschaft im Deutschen Roten Kreuz, Stand: Juli 2000.

¹⁸ Vgl. Stellungnahme des Bundesverbandes zur Vereinbarkeit des Tragens eines Kopftuches mit den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, November 2013.

¹⁹ Ibid.

Menschen verbreiten. Wie ist dieses Verhalten im Hinblick auf die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung einzuschätzen?²⁰

Bewertung: **Neutralität und Unparteilichkeit** erstrecken sich nicht nur auf politische Kontexte. Auch hinsichtlich religiöser Strömungen hat sich das DRK strikt neutral und unparteilich zu verhalten. Durch das Aufhängen des Kruzifixes im Vereinshaus sowie das Aufkleben des religiösen Stickers auf den DRK-Rettungswagen verletzt A diese Grundsätze. Die Motivation des A hinter seinem Verhalten spielt für die Verletzung der Grundsätze keine Rolle.

Wissenswert: Das Rote Kreuz auf weißem Grund als Emblem des Deutschen Roten Kreuzes stellt kein religiöses Symbol dar und möchte keinen Bezug zum Christentum herstellen. Das Kenn- bzw. Schutzzeichen kehrt lediglich die Schweizer Flagge um.

3. Internationale Konflikte und das DRK

a) Solidaritätsbekundungen

Eine Gruppe von Mitgliedern des DRK will sich mit der durch Russland überfallenen Ukraine solidarisch zeigen und bringt an DRK-Einrichtungen die ukrainische Flagge an. Liegt hierin ein Verstoß gegen die Grundsätze?

Bewertung: Die RK-Mitglieder haben vorliegend gegen die Grundsätze der **Neutralität** und **Unparteilichkeit** verstoßen. Das DRK hat sich jedem hilfsbedürftigen Menschen gegenüber zur Hilfe verpflichtet. Dies geschieht unabhängig von seiner Nationalität oder politischen Überzeugung und betrifft die ukrainische wie russische Seite gleichermaßen. Das Anbringen der ukrainischen Flagge an Einrichtungen und Fahrzeugen des DRK widerspricht diesem Auftrag und sät Zweifel an der politischen Neutralität und Unabhängigkeit des DRK. Das Rote Kreuz setzt sich stets für den Frieden ein, aber nie für eine Konfliktpartei.

b) Verwendung des DRK-Symbols an Privatfahrzeugen

DRK-Mitglied X entschließt sich, gemeinsam mit anderen DRK-Mitgliedern sowie Freunden und Bekannten, aus seinem Ortsverein ein DRK-Fahrzeug mit Hilfsgütern zu befüllen und eigenhändig an die Grenze zur Ukraine zu fahren, um schnelle Hilfe vor Ort zu leisten. Da es dem Ortsverein gelang, übermäßig viele Hilfsgüter durch verschiedene Spendenaufrufe zu sammeln, müssen darüber hinaus auch die privaten Fahrzeuge von Freunden und Bekannten des X mit diesen Hilfsgütern befüllt werden. Damit auch diese Privatfahrzeuge schneller und leichter bis vor an die Grenze durchgelassen werden, druckt X mehrere Rote Kreuze aus, die dem Emblem des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen und befestigt diese an den Privatfahrzeugen. Wie ist dieses Vorgehen im Hinblick auf die Grundsätze zu bewerten?

Bewertung: Vorliegend verstößt das DRK-Mitglied X gegen den Grundsatz der **Einheit**. Dieser beschreibt die institutionellen Strukturen Nationaler Gesellschaften und umfasst unter anderem auch die Aspekte der Einzigartigkeit sowie die verbandsinterne Struktur von

²⁰ Vgl. Vermerk des DRK – Generalsekretariats, Betreff: Christliche Symbole in DRK-Kitas – Anfrage des OV Sieburg, Stand 01.10.2013.

Nationalen Gesellschaften.²¹ Hiernach darf in jedem Staat nur eine einzige Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes existieren, die von einem zentralen Organ, in Deutschland dem Präsidium des DRK, geleitet wird, um mögliche Verwirrung und Spaltungen zu vermeiden sowie die Aufgabenteilung und Koordination innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung wie auch gegenüber staatlichen Behörden zu gewährleisten.²² Aufgrund des föderalen Aufbaus des DRK ist allein der Bundesverband für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit sowie für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5 DRK-Satzung zuständig. Unter die internationale Zusammenarbeit fällt auch die humanitäre Hilfe in einem bewaffneten Konflikt wie in der Ukraine. Folglich durften das DRK-Mitglied X sowie dessen Ortsverein aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht selbständig und ohne Weisung durch den Bundesverband tätig werden. Zudem ist die eigenmächtige Verwendung des DRK-Emblems an den Privatfahrzeugen der Freunde und Bekannten des X ohne Gestattung des Bundesverbands nicht zulässig. Die unbefugte Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 125 Absatz 5 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.²³

4. Mitglieder und Landesverbände des DRK

a) Ehren- und hauptamtliche Mitglieder des DRK

Eine wichtige Tageszeitung möchte einen Ortsverein anlässlich seines Jubiläums unterstützen, indem sie einige seiner Mitglieder vorstellt. Der Vorstand wählt neben einigen anderen Mitgliedern den Krankenwagenfahrer K aus, der seit mehr als 15 Jahren bei der Nationalen Gesellschaft beschäftigt ist. Einige unbezahlte Mitglieder des Ortsvereins lehnen diese Entscheidung jedoch mit der Begründung ab, dass der Fahrer ein bezahlter Angestellter sei und daher nicht wirklich die nationale Gesellschaft vertrete, da er nicht dem Grundsatz der Freiwilligkeit entspreche. Ist die Entscheidung des Vorstandes bezüglich K mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung vereinbar?

Bewertung: Der Grundsatz der **Freiwilligkeit** ist vorliegend nicht verletzt. Freiwilligkeit bedeutet, dass die Rotkreuz-Bewegung keine Eigeninteressen verfolgt und stets im Sinne der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen handelt. Dies schließt jedoch nicht die Entgeltlosigkeit der Tätigkeit ein. Die Anforderungen an das DRK verlangen eine umfassende Verfügbarkeit von Fachkräften, was ohne Lohnzahlungen nicht denkbar wäre. Bezahlte Arbeit verliert nicht seine Freiwilligkeit, indem es auch dem Erhalt einer Lebensgrundlage dient. Wichtig ist vielmehr, dass K seine Tätigkeit im Geist der Selbstlosigkeit und Unterstützung anderer ausübt und dies vor allem um dieser Hilfe willen. Weitere Motive vermögen an der Freiwilligkeit nichts zu ändern. Ehrenamtlichkeit ist eine besondere Form der freiwilligen Hilfe, insbesondere bei uns in Deutschland, aber sie ist nicht mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit gleichzusetzen.

b) Abspaltung eines DRK-Landesverbandes zu einer eigenen nationalen Gesellschaft

Landesverband X ist sehr unzufrieden mit der Arbeit des DRK-Bundesverbandes. Auf der Mitgliederversammlung des X wird entschieden, eine eigene nationale Rotkreuzgesellschaft

²¹ Schöberl in Johann, DRK-Gesetz Handkommentar, § 1, Rn. 91 ff.

²² Schöberl in Johann, DRK Gesetz Handkommentar, §1 Rn. 91 f.

²³ Vgl. §125 OWiG, aufrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/_125.html (zuletzt abgerufen am 31.07.2023).

zu gründen. Ist dieser Beschluss der Mitgliederversammlung mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung vereinbar?

Bewertung: Das Ansinnen des Landesverbandes X verstößt gegen den Grundsatz der **Einheit**. Dieser besagt, dass es in jedem Land nur eine nationale Rotkreuzgesellschaft geben darf. Durch eine Abspaltung des Landesverbandes X würden in Deutschland zwei nationale Rotkreuzgesellschaften bestehen. Der Grundsatz der Einheit soll u.a. Verwirrungen und Spaltungen verhindern und Aufgabenteilung und Koordination erleichtern.

5. Zusammenarbeit des DRK mit staatlichen Stellen

a) Anfrage einer Ausländerbehörde an den DRK-Suchdienst

Die Ausländerbehörde der Stadt F sendet eine Anfrage an den DRK-Suchdienst, um die Identität einer ausreisepflichtigen Person zu klären. Darf der DRK-Suchdienst Daten an die Ausländerbehörde weitergeben?

Bewertung: Zwar sind Nationale Rotkreuz- bzw. Rothalbmondgesellschaften freiwillige Hilfsgesellschaften der Behörden, aber nur im humanitären Bereich. Daher ist es dem DRK-Suchdienst nicht möglich, an Suchanfragen mitzuwirken, die nicht auf dem tatsächlichen Willen der betroffenen Personen beruhen, sondern letztlich der Erfüllung ausländerbehördlicher Aufgaben dienen.²⁴ Im Falle einer Mitwirkung würde der DRK-Suchdienst sein Mandat überschreiten und insbesondere den Grundsatz der **Unabhängigkeit** verletzen. Dieser verlangt, dass das DRK bei der Zusammenarbeit mit Behörden stets einen eigenen Handlungsspielraum behält.²⁵

b) Zivil-Militärische Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Inland / Ausland

Das DRK und die Bundeswehr arbeiten zusammen an der dringend benötigten Versorgung eines afghanischen Dorfes mit Wasser. Die Bundeswehr übernimmt die militärische Sicherung, während das DRK vor Ort Hilfslieferungen verteilt. Für das DRK wird auch das DRK-Mitglied F tätig. Aus Sicherheitsgründen wäre dies dem DRK ohne militärische Sicherung der Bundeswehr nicht möglich. Kurze Zeit später wird F bei einer Flutkatastrophe während der Corona-Pandemie in Deutschland eingesetzt. Auch hierbei arbeiten das DRK und die Bundeswehr Hand in Hand. Ist eine solche Zusammenarbeit mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung vereinbar?

Bewertung: Unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit im Inland oder im Ausland erfolgt, muss jederzeit eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Militärs und des DRK vorhanden und nach außen sichtbar sein. Andernfalls droht eine Verletzung des Grundsatzes der **Unabhängigkeit** des DRK. Bei Einsätzen des DRK als Hilfsorganisation sind zur Vermeidung des Eindrucks der Vermischung ziviler und militärischer Aufgabenwahrnehmung und der damit verbundenen Gefahr des Verlustes von **Unparteilichkeit** und **Neutralität** räumlich, zeitlich und inhaltlich getrennte Aktivitäten der zivil-militärischen Zusammenarbeit den Einsätzen mit gemeinsamem Erscheinungsbild vorzuziehen. Eine Wahrnehmung

²⁴ Vgl. Gesetz zur Regelung des Datenschutzes für den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK-Suchdienstschutzgesetz - DRK-SDDSG).

²⁵ Vgl. Auswirkungen der Sonderstellung des DRK und der Grundsätze der Bewegung auf die Arbeit des Teams 22 (DRK-Suchdienst).

paralleler Aufgaben von DRK einerseits und Streitkräften andererseits ist insbesondere dann zu vermeiden, wenn die in Frage stehenden Streitkräfte Organ einer Konfliktpartei sind.

Ausnahmen sind – wie im Fall mit Auslandsbezug nach Afghanistan – in Einzelfällen aus humanitären Erwägungen denkbar, sofern sich die Opfer in höchster Not befinden und die Hilfeleistung ohne militärische Unterstützung unmöglich wäre.²⁶

Beachte: Die Mitwirkung des DRK im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr entspricht dem gesetzlichen Auftrag und den satzungsmäßigen Aufgaben des DRK. Einem Ersuchen der Bundeswehr zur Mitwirkung im ständigen Sanitätsdienst hat das DRK aber nicht unter allen Umständen Folge zu leisten. Maßgeblich für die Entscheidung über die Mitwirkung im Einzelfall sind insbesondere die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze und die Sicherheit des DRK-Personals.²⁷

c) Gegenseitige Verwendung von Ausrüstungsgegenständen durch Polizei und DRK

In der Stadt K hat sich Person X in der ortsansässigen Bankfiliale verschanzt und die Mitarbeitenden sowie Kundinnen und Kunden als Geiseln in seine Gewalt genommen. Dabei verfolgt X das Ziel, ein Lösegeld zu erpressen. Die Situation spitzt sich immer mehr zu, als Polizisten versuchen, die Bank zu stürmen, da X mit einer Pistole bewaffnet androht, seine Geiseln bei einer weiteren Annäherung zu verletzen. Aufgrund des hohen Gefahrenrisikos kommt dem Polizeibeamten P die Idee, die ebenfalls anwesenden Sanitäter vom DRK zu bitten, ihre Rettungsdienstkleidung mit Erkennungs- und Schutzzeichen mit ihm und seinen Kolleginnen und Kollegen von der Polizeispezialeinheit zu tauschen, sodass er als DRK-Rettungssanitäter getarnt erneut versuchen kann, die Bankfiliale zu stürmen und die Geiselnahme zu beenden. Die DRK-Rettungssanitäter sind sich unschlüssig, ob das Tragen von Rettungsdienstkleidung durch den Polizeibeamten mit den Grundsätzen vereinbar ist. Was ist ihnen zu raten?

Bewertung: Aus den unterschiedlichsten Gründen kommt immer wieder von Seiten der Polizei oder des Sanitätsdienstes die Idee auf, gegenseitig Ausrüstungsgegenstände zu verwenden. Im Bereich der Tarnung ist davon auszugehen, dass eine Verwendung von Rettungsdienstbekleidung oder Rettungsdienstfahrzeugen durch die Polizei zum Zwecke der Annäherung grundsätzlich rechtlich unbedenklich ist, sofern diese seitens der Polizei bei Dritten beschafft werden und darauf keine Erkennungs- und Schutzzeichen des Roten Kreuzes verwendet werden. Eine Verletzung der Grundsätze der **Neutralität** und **Unabhängigkeit** liegt jedoch vor, sobald das DRK selbst diese Ausrüstung der Polizei zur Verfügung stellen würde.²⁸ Dabei ist für die Verletzung dieser Grundsätze unerheblich, ob die Ausrüstung das Erkennungs- und Schutzzeichen des Roten Kreuzes tatsächlich aufweist oder nicht. Grund hierfür ist, dass das DRK stets seine Eigenständigkeit bewahren muss, auch wenn es den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaft zur Seite steht und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen ist.²⁹

²⁶ Vgl. Positionspapier Zivil-Militärische Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes, Beschluss des DRK-Präsidiums vom 10. Juli 2003.

²⁷ Ibid.

²⁸ Jörg M. Haas, Entwurf „Möglichkeiten und Grenzen der „Auxiliarität“ des Deutschen Roten Kreuzes in der Zusammenarbeit mit der polizeilichen Gefahrenabwehr innerhalb Deutschlands“, S. 24f.

²⁹ Vgl. Broschüre „Das DRK und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung“, S. 21, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

d) DRK-Mitarbeitende als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vor allem bei Spezialeinsätzen des DRK-Rettungsdienstes im Bereich der Berg-, Wasser- oder auch Höhlen- und Grubenrettung kommt es immer wieder zu der Situation, dass die Rettungsdienste des DRK mit ihrer Spezialausrüstung vor Ort sind, während die Polizei und Staatsanwaltschaft in der ersten Phase nicht über entsprechende Spezialisten und Ausrüstung verfügen. Aufgrund dessen werden die DRK-Einsatzkräfte gebeten, vor Ort bestimmte Tätigkeiten im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchzuführen. Ist dies mit den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung vereinbar?

Bewertung: Ein solches Vorgehen ist insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität** als äußerst kritisch einzustufen. Da die öffentliche Strafverfolgung Teil der Staatsgewalt ist und keine Aufgabe des DRK darstellt, muss nach außen deutlich erkennbar sein, dass die Rettungsdienste des DRK eigenständig und folglich gerade kein Teil der Staatsgewalt sind.³⁰ Diese Abgrenzung von Staat und DRK ist wichtig, um das Vertrauen in die Bewegung zu erhalten sowie alle Hilfsbedürftigen zu erreichen. Nach einer von der Internationalen Konferenz verabschiedeten Resolution besteht insbesondere auch für staatliche Behörden die Verpflichtung, die Bindung der Nationalen Gesellschaft an die Grundsätze der Bewegung zu respektieren, weshalb Anfragen, die mit den Grundsätzen unvereinbar sind, zu unterlassen sind.³¹ Zudem gibt es weder sachlich noch fachlich einen Grund, für diese Tätigkeiten nicht Spezialkräfte einer öffentlich-rechtlichen Organisation wie der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerkes in Anspruch zu nehmen.³²

6. Hilfsleistungen des DRK

a) Respekt gegenüber der Ablehnung von Hilfe

Familie X sucht Familienangehörigen V. Der DRK-Suchdienst findet den V. Dieser möchte jedoch keinen Kontakt zu seiner Familie aufnehmen. Der DRK-Mitarbeiter M sieht das Leid der Familienangehörigen des V und gibt diesen dennoch den Aufenthalt des V gegen seinen Willen bekannt. Stellt das Verhalten des DRK-Mitarbeiters M einen Verstoß gegen einen Grundsatz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung dar?

Bewertung: M hat vorliegend gegen den Grundsatz der **Freiwilligkeit** verstoßen. Das DRK begleitet und unterstützt Menschen auf freiwilliger Basis, das heißt jede Person entscheidet selbst, ob sie die Dienstleistungen des DRK in Anspruch nehmen will oder nicht. Dabei sind die Entscheidungen der Klientinnen und Klienten zu berücksichtigen und zu respektieren, auch wenn sie im Einzelfall von DRK-Mitarbeitenden persönlich nicht nachvollzogen werden können.³³

³⁰ Vgl. Broschüre "Das DRK und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung", S. 23, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

³¹ Vgl. Broschüre "Das DRK und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung", S. 24, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

³² Jörg M. Haas, Entwurf „Möglichkeiten und Grenzen der „Auxiliarität“ des Deutschen Roten Kreuzes in der Zusammenarbeit mit der polizeilichen Gefahrenabwehr innerhalb Deutschlands“, S. 24.

³³ Vgl. „Die sieben Rotkreuzgrundsätze im Suchdienst“.

b) Hilfsverweigerung aufgrund persönlicher Merkmale

Das DRK-Mitglied R weigert sich einer hilfsbedürftigen Person die erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen, da diese ein ausländisches Aussehen hat, bestimmte religiöse Merkmale trägt oder homosexuell ist. Steht dieses Verhalten im Einklang mit den Grundsätzen der Bewegung?

Bewertung: R verstößt vorliegend gegen den Grundsatz der **Menschlichkeit** und **Unparteilichkeit**. Beiden wohnt das Diskriminierungsverbot inne, welches ein unterschiedsloses Hilfeleisten verlangt. Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, Sexualität, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen Vorrang zu geben. R missachtet dies, indem er den Vorrang der Hilfe im Rahmen des DRK anhand von sachfremden Erwägungen und persönlichen Ansichten bestimmt.

c) Bevorzugte Behandlung eines Freundes nach einer Naturkatastrophe

Bei einer Hilfsaktion nach einem Erdbeben findet der DRK-Mitarbeiter M seinen hilfesuchenden Freund F mit einem gebrochenen Bein am Straßenrand sitzend. In unmittelbarer Nähe des F sieht M auch andere Opfer, die schwerer und lebensbedrohlicher durch das Erdbeben verletzt wurden. M entscheidet sich jedoch dafür, sich zunächst um seinen Freund F zu kümmern und ihn ins Krankenhaus zu bringen. Als er für sein Verhalten kritisiert wird, argumentiert er, dass sein Freund verletzt war und Hilfe brauchte und dass er ohnehin nicht allen Opfern an Ort und Stelle hätte helfen können. Verletzt das Verhalten des M Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung?

Bewertung: Indem der DRK-Mitarbeiter M seinem Freund F zuerst hilft, verstößt er gegen den Grundsatz der **Unparteilichkeit**. Dieser Grundsatz besagt, dass die Bewegung einzig bemüht ist, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben. Unter diesen Grundsatz fallen drei Aspekte: Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit (Hilfe für diejenigen, die sie am dringendsten benötigen) und Unparteilichkeit im engeren Sinne.³⁴ Auch wenn es die Pflicht des M ist, allen Opfern nach dem Grundsatz der **Menschlichkeit** zu helfen, handelt M nicht im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Denn nach diesem Gebot muss zunächst denjenigen geholfen werden, die die Hilfe am meisten brauchen. Dieses Gebot ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die nach dem Grundsatz der Menschlichkeit und unter dem Aspekt der Nichtdiskriminierung zu lindernde Not die Kapazitäten der Bewegung übersteigen kann, sodass eine Priorisierung zu erfolgen hat.³⁵ Im Rahmen dieser Priorisierung dürfen persönliche und sachfremde Erwägungen wie die Freundschaft zwischen M und F keine Rolle spielen, da eine „Entpersonalisierung“ der geleisteten Hilfe die Grundlage für das Vertrauen aller Beteiligten in das DRK in derartigen Katastrophensituationen bildet. Folglich hätte das gebrochene Bein des F provisorisch bandagiert werden können, wohingegen die anderen lebensbedrohlich Verletzten sofort hätten abtransportiert werden müssen.

³⁴ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung, S. 15, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 31.07.2023).

³⁵ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung, S. 17, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

d) Solidarität unter Nationalen Gesellschaften

Der DRK-Bundesverband sucht Helfer aus verschiedenen Kreis- und Ortsvereinen Deutschlands, die bei einer Naturkatastrophe im Land F eingesetzt werden können, um die hilfeschuchende nationale Gesellschaft des Landes F bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Hierbei wird auch der Ortsverein X gefragt, ob Vereinsmitglieder aus dem Sanitätsbereich für zwei Tage bereitgestellt werden können. Da dem Vorsitzenden V während einer Urlaubsreise in das Land F Jahre zuvor sein Geldbeutel gestohlen wurde, hegt er aufgrund dieser „unguten Erfahrung“ eine Abneigung gegen das Land. Deshalb weigert er sich, Helfer für den Einsatz bereitzustellen, weshalb er die Anfrage des Bundesverbandes erst gar nicht an die Vereinsmitglieder weitergibt. Wie ist dieses Verhalten im Hinblick auf die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu bewerten?

Bewertung: Vorliegend wird durch das Verhalten des V zum einen der Grundsatz der **Universalität** verletzt. Dieser umfasst neben der universalen Tätigkeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und der Gleichberechtigung Nationaler Gesellschaften auch die Solidarität zwischen den Nationalen Gesellschaften.³⁶ Letzteres beschreibt die Pflicht, einander zu helfen, was eine Zusammenarbeit der verschiedenen Komponenten voraussetzt. Nationale Gesellschaften leisten folglich gemäß ihrem nationalen Kontext und ihrer eigenen Ressourcen unterschiedliche Formen der Unterstützung zugunsten der ersuchenden Nationalen Gesellschaft. Dies kann eine materielle oder finanzielle Unterstützung oder die Bereitstellung und/oder Ausbildung von Personal umfassen.³⁷ Eigene persönliche Abneigungen gegen andere Nationale Gesellschaften spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle und stellen keinen legitimen Grund für eine fehlende Unterstützung einer anderen Nationalen Gesellschaft dar. Zum anderen steht das Verhalten des V auch im Widerspruch zum Grundsatz der **Unparteilichkeit**, dessen Umsetzung die subjektive Unparteilichkeit aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in allen Aufgabengebieten des DRK verlangt.³⁸ So dürfen beispielsweise Vorurteile, Ängste und Unerfahrenheit mit und gegenüber Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder (sozialen) Benachteiligungen die unparteiliche Haltung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DRK gegenüber Notleidenden weder behindern noch einschränken.³⁹ Derartige Vorurteile oder Ängste gilt es zu identifizieren und systematisch abzubauen.⁴⁰

³⁶ Schöberl in Johann, DRK Gesetz Handkommentar, §1 Rn. 107 ff.

³⁷ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung, S. 35f., abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

³⁸ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung, S. 17, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

³⁹ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung, S. 17, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

⁴⁰ Broschüre „Das Deutsche Rote Kreuz und die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung, S. 17, abrufbar unter: <https://www.drk.de/das-drk/auftrag-ziele-aufgaben-und-selbstverstaendnis-des-drk/ueberblick/materialien-zur-verbreitungsarbeit/> (zuletzt aufgerufen am 07.08.2023).

IV. Weitere Materialien und Quellen zu den Grundsätzen

- [Broschüre "Das DRK und die Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung"](#)
- [Broschüre "Das Deutsche Rote Kreuz und das humanitäre Völkerrecht"](#)
- [Broschüre "Sonderstellung des Deutschen Roten Kreuz"](#)
- [Broschüre "The Fundamental Principles of the International Red Cross and Red Crescent Movement"](#)
- Dr. Christian Johann, DRK-Gesetz Handkommentar, Baden-Baden 2019, 1. Auflage.
- [DRK-Materialiensammlung zum humanitären Völkerrecht und den Grundsätzen](#)
- [IKRK-Website zur Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung](#)
- [Jean Pictet, Die Grundsätze des Roten Kreuzes – Kommentar, Genf und Bonn 1979.](#)

Hinweis: Bei konkreten Fragen und Unklarheiten bzgl. der Grundsätze können Sie jederzeit Ihre Kreis- und Landeskonzventionsbeauftragten fragen.

Impressum

Herausgeber:

**Deutsches Rotes Kreuz e.V.,
Carstennstr. 58, 12205 Berlin**

Redaktion:

**Justitiariat
DRK-Generalsekretariat**

Berlin, Februar 2024